

BMSGPK-Gesundheit - VI/B/8  
(Gesundheitstelematikrecht und Datenschutz im  
Gesundheitswesen)

**Mag. Anna Lepicnik, BA**  
Sachbearbeiterin

[anna.lepicnik@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:anna.lepicnik@gesundheitsministerium.gv.at)  
+43 1 711 00-644842  
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

An die Empfänger des Verteilers

Geschäftszahl: 2023-0.238.841

## **EKPG - Allgemeines Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz, mit dem nähere Regelungen zu einem Elektronischen Eltern-Kind-Pass getroffen werden (eEltern-Kind-Pass-Gesetz – EKPG) erlassen und das Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz sowie das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Eltern-Kind-Pass-Gesetz), samt Anlagen, Vorblatt und Wirkungsfolgenabschätzung, Erläuterungen und Textgegenüberstellung.

Es wird ersucht, zu diesem Regelungsvorhaben bis längstens

**29. April 2023**

Stellung zu nehmen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, dass der genannte Entwurf keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.

Es wird ersucht, eine allfällige Stellungnahme per E-Mail mit dem Betreff „Eltern-Kind-Pass-Gesetz“ an

**[begutachtungVIB8@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:begutachtungVIB8@gesundheitsministerium.gv.at)**

zu übermitteln.

Gleichzeitig wird ersucht, eine Ausfertigung der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates über die Internetseite

**<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>**

zur Verfügung zu stellen und das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hiervon in Kenntnis zu setzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Begutachtungsverfahren auch als Befassung gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzusehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 31. März 2023

Für den Bundesminister:

DDr. Meinhild Hausreither